

797. Wirtschaft. Gemäß § 30 des Gesetzes betreffend das Wirtschaftsgewerbe vom 31. Mai 1896 sind für die Jahre 1917 und 1918 die von den Inhabern der Wirtschafts- und Kleinverkaufspatente zu bezahlenden Patentgebühren einer neuen Taxation unterworfen worden. Nur in vereinzelt Fällen fand eine Erhöhung der Patentgebühr statt, während im übrigen die bisherigen oder ermäßigte Taxen angesetzt wurden. Gleichwohl gingen gegen die Taxationen

bezüglich der Wirtschaftspatente	129
bezüglich der Temperenz-, Konditorei- und Kostgebereipatente	7
	<hr/>
	136
bezüglich der Kleinverkaufspatente	32
	<hr/>

im ganzen 168

Rekurse und Gesuche um Reduktion der Patentgebühr ein. Durchwegs wird in den Eingaben auf die durch den Krieg hervorgerufene schwache Begangenschaft hingewiesen. Zum Teil wird der Rückgang in der Frequenz durch zahlenmäßige Angaben dargestellt. Sofern derartige Beweise vorliegen oder andere Umstände (lang andauernder Militärdienst schweizerischer Angehöriger, ausländischer Kriegsdienst, Arbeitslosigkeit, Krankheit oder Hinschied des Patentinhabers, große Kinderzahl, Beschränkung der Wirtschaftsräumlichkeiten oder reduzierte Benutzung von Tanz- und Konzertlokalen) geltend gemacht werden, empfiehlt es sich, eine Ermäßigung der Gebühr für das Jahr 1917 eintreten zu lassen. Den Gemeinde- und Bezirksräten ist Gelegenheit geboten worden, sich zu den vorliegenden Begehren zu äußern. Nach Durchsicht der Akten beantragt die Finanzdirektion, von den Reduktionsgesuchen betreffend die Wirtschaftspatentgebühren 36 abzuweisen und 100 als teilweise begründet zu erklären. Die Ermäßigung beträgt im ganzen Fr. 5200, nämlich in 9 Fällen Fr. 200, in 7 Fällen je Fr. 100, in 24 Fällen je Fr. 50 und in 60 Fällen je Fr. 25. Hiebei hat es die Meinung, daß da, wo Reduktionen bewilligt werden, die Rückvergütung nur für das laufende Jahr gewährt werden soll. Dauern nächstes Jahr die anormalen Verhältnisse fort, so sind neue Reduktionsgesuche einzureichen.

Bezüglich der Reduktion der Patentgebühr für den Kleinverkauf geistiger Getränke wird in den Eingaben ebenfalls über den Rückgang im Absatz an Wein, Bier etc. geklagt. In 10 Fällen beantragt die Finanzdirektion im Anschluß an die Gutachten der Vorinstanzen, auf die Gesuche nicht einzutreten, in allen übrigen Fällen (22) dagegen eine Reduktion der Patentgebühr für das Jahr 1917 zu gewähren.

D e r R e g i e r u n g s r a t,
nach Einsicht eines Berichtes der Finanzdirektion,
b e s c h l i e ß t:

I. Den im vorliegenden Verzeichnisse a) Wirtschaften:

1. Ermäßigung um Fr. 200, Patentnummer: 4, 19, 25, 27, 39, 43, 57, 91, 214;

2. Ermäßigung um Fr. 100, Patentnummer: 31, 40, 49, 201, 961, 1388, 2624;

3. Ermäßigung um Fr. 50, Patentnummer: 50, 103, 182, 220, 231, 442, 507, 569, 572, 627, 1287, 1417, 1671, 1715, 1725, 2130, 2631, 2651, 2685, 1607, 2530, 3417a, 952, 3154;

4. Ermäßigung um Fr. 25, Patentnummer: 198, 275 310, 367, 371, 387, 388, 403, 410, 417, 430, 433, 438, 516, 545, 554, 619, 620, 698, 843, 310 (f.), 879, 894, 1031, 229, 1056, 1069, 1070, 1128, 331, 1532, 111, 246, 1785, 1846, 1869, 1930, 1931, 1932, 1994, 2039, 2054, 2128, 2630, 2682, 2868, 2892, 381, 3114, 3461, 3464, 3489, 1923, 2520, 2978, 3428, 3405, 3426, 3288, 352;

b) Kleinverkauf mit Patentnummer: 156, 175, 179, 388, 459, 412, 479, 531, 691, 726, 751, 1525, 2516, 2587, 2621, 3144, 3150, 3152, 3193, 3326, 3630, 3745

aufgeführten Patentinhabern wird eine teilweise Rückvergütung der Patentgebühr gewährt.

II. Den im vorliegenden Verzeichnisse a) Wirtschaften mit Patentnummer: 22, 1179, 1320, 1395, 1438, 1444, 1466, 1516, 1521, 1585, 1650, 1700, 1845, 2654, 2659, 2736, 2950, 2971, 380 (f.), 3110, 3137, 3482, 3511, 3555, 481, 827, 1005, 2057, 3300, 3303, 3340, 3344, 3343, B. (Vanzo), B. (Salla), B. (Caffari);

b) Kleinverkauf mit Patentnummer: 348, 2100, 2395, 2492, 2613, 2618, 2662, 3768, 3769, 2596

aufgeführten Patentinhabern kann eine Ermäßigung der Patentgebühr für das Jahr 1917 nicht gewährt werden.

III. Mitteilung an: a) Die betreffenden Gesuchsteller, b) die Bezirksräte, c) die Gemeinderäte, d) die Finanzdirektion behufs Anweisung der zuerkannten Rückvergütungen.